

Nr. 01/2016 vom 22. Januar 2016

Herausgeber: Präsidium

Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|---|
| 2 | Prüfungsordnung der HafenCity Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 14. Januar 2016 |
| 11 | Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 14. Januar 2016 |
| 25 | Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Januar 2016 |
| 28 | Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg vom 13. Januar 2016 |
| 35 | Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 13. Januar 2016 |

Prüfungsordnung der HafenCity Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes Vom 14. Januar 2016

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 14. Januar 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 38 Absatz 6 Satz 1 HmbHG am 13. Januar 2016 beschlossene Prüfungsordnung der HafenCity Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Einrichtung und Besetzung der Fachkommission
- § 6 Aufgaben der Fachkommission
- § 7 Prüfungsanforderungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Niederschrift
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis
- § 12 Täuschung
- § 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Bewerber
- § 14 Wiederholung der Eingangsprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Prüfung

- (1) Durch die bestandene Eingangsprüfung wird Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzen, aufgrund beruflicher Tätigkeit und persönlicher Reife aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, die Möglichkeit eröffnet, zum Studium eines bestimmten grundständigen Studienprogramms an der HafenCity Universität zugelassen zu werden.
- (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.
- (3) Mit Bestehen der Eingangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer
 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
 2. danach beruflich mindestens drei Jahre tätig war; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zu Dauer von zwei Jahren auf die Zeit der beruflichen Tätigkeiten angerechnet werden,
 3. an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Grundlage ist ein Motivationsschreiben, welches den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt, als auch die Wahl des angestrebten Studienprogramms begründet.
- (2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studienprogramm besitzt.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zur Eingangsprüfung ist jährlich in der Zeit vom 1. Februar – 1. März einzureichen. Die Frist wird nur dann eingehalten, wenn sämtliche für die Eingangsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.
- (2) Es kann für das beantragte Prüfungsverfahren nur ein Studienprogramm gewählt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der HCU einzureichen. Als Anträge dürfen nur die für die Zulassung zur Eingangsprüfung bestimmten Vordrucke verwendet werden.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf;
 2. Zeugnisse und andere Dokumente, welche den beruflichen Werdegang belegen; die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung einzureichen.
 3. eine schriftliche Bestätigung der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters über die Teilnahme an einer Studienfachberatung des gewählten Studienprogramms,
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 mit Belegen; die Belege sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung einzureichen.
 5. eine Erklärung, ob und für welches Studienprogramm die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits früher einen oder mehrere Anträge auf Zulassung zu einer fachgebundenen Eingangsprüfung bei dieser Hochschule oder einem vergleichbaren Verfahren gestellt hat und ob eine derartige Prüfung versucht, bzw. wie häufig versucht oder bestanden wurde.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
 2. die Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 vorliegen,
 3. die Wartefrist für eine Wiederholung der Eingangsprüfung nach § 14 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist,
 4. die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Prüfungstermine

- (1) Die Eingangsprüfung wird von der nach § 5 zuständigen Fachkommission abgenommen.
- (2) Die Eingangsprüfung findet jährlich im Sommersemester statt und ist spätestens zum 1. Juni durchzuführen.

§ 5

Einrichtung und Besetzung der Fachkommission

- (1) Der Fachkommission gehören an:
 1. zwei Professorinnen oder Professoren und ihre beiden Stellvertretungen, davon eine oder einer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und ihre Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied der Fachkommission und deren Stellvertretung entscheiden, ob eine von der Handwerkskammer bzw. Handelskammer zu bestellende Person als weiteres Mitglied und deren Vertretung der Fachkommission angehören soll.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Fachkommission entscheidet, ob die für das gewählte Studienprogramm jeweils zuständige Studienfachberaterin oder Studienfachberater als weiteres Mitglied und der Vertretung angehören soll.
- (4) Die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied der Fachkommission und deren Stellvertretungen werden nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch die Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident für Lehre und Studium bestimmt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrer Abbestellung durch die jeweils zuständige Stelle sowie durch ihren Rücktritt oder ihr Ausscheiden aus dem jeweiligen Dienstverhältnis. Der Rücktritt und die Abbestellung müssen schriftlich erfolgen und sind nur zum Ende einer Prüfungsperiode zulässig.

§ 6

Aufgaben der Fachkommission

- (1) Die Fachkommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eingangsprüfung. Sie bestimmen die Themen für die Klausur und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Fachkommission bewertet die Prüfungsleistungen und setzt die Gesamtnote fest.
- (3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachkommission.

§ 7

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Eingangsprüfung dient dazu festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, das gewählte Studienprogramm studieren zu können; alleiniger Maßstab der Prüfung ist somit die Studierfähigkeit des jeweiligen Bewerbers.
- (2) Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind zu fordern:
 1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
 2. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
 3. für das angestrebte Studienprogramm erforderliche Grundkenntnisse,
 4. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, sowie für Strukturen und Zusammenhänge,
 5. die Fähigkeit, Gedanken mündlich wie auch schriftlich in verständlicher Weise darzulegen.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss anhand des Umgangs mit Themen aus ihrem bzw. seinem Berufsfeld und des öffentlichen Lebens, z.B. aus Politik, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt nachweisen, dass sie bzw. er für das Studium befähigt ist.

§ 8 **Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Prüfungsleistungen in nachstehender Reihenfolge gefordert:
 1. eine Klausur von höchstens 90 Minuten Dauer mit Aufgaben und Themen, die sich auf die erforderlichen Grundkenntnisse des gewählten Studienprogramms beziehen, und zu Problemen und Fragestellungen des öffentlichen und beruflichen Lebens, der Politik, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt,
 2. eine mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten Dauer über fachliche Aufgaben und Themen oder allgemeine Themen.
- (2) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die schriftlichen Prüfungen bestanden oder mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Fachkommission abgenommen und von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied der Fachkommission ist berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 9 **Niederschrift**

- (1) Die Fachkommission bestimmt ein Mitglied, das über den Prüfungshergang eine Niederschrift aufnimmt. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:
 1. die Zusammensetzung der Fachkommission,
 2. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 3. die Bewertung der schriftlichen Arbeit,
 4. das Datum, die Dauer, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
 5. das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Mitglieder der Fachkommission unterschreiben die Niederschrift.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 werden einzeln und von jedem Mitglied der Fachkommission beurteilt. Sie sind jeweils schriftlich zu begründen. Hierbei müssen für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Gründen erkennbar sein. Eine Einzelleistung ist nur bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Note für die Prüfungsleistung errechnet sich in dem Fall aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:
- | | | |
|---|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | „nicht ausreichend“ |
- (3) Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber sollen spätestens vier Wochen nach der letzten schriftlich erbrachten Leistung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob Sie den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben und damit zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.
- (4) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Für die Bewerberinnen bzw. die Bewerber, die zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sind und diese auch abgelegt haben, wird eine Gesamtnote festgesetzt, die sich aus den arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Die Gesamtnote wird am Schluss der mündlichen Prüfung ermittelt und bekannt gegeben.

§ 11

Versäumnis

- (1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum Klausurtermin oder zur mündlichen Prüfung nicht oder liefert sie bzw. er eine Klausur nicht ab, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Versäumnis nicht zu vertreten, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen; beruft sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Krankheit, so ist ein qualifiziertes ärztliches Attest einzureichen.
- (3) Im Falle eines berechtigten Versäumnisses können die Prüfungen nachgeholt werden. Die Hochschule versucht im Rahmen des Möglichen einen Nachholungstermin rechtzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfristen anzubieten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 12

Täuschung

- (1) Unternimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber während einer Klausur einen Täuschungsversuch, fertigt die Aufsichtsführende bzw. der Aufsichtsführende über das Vorkommen einen Vermerk an, den sie bzw. er unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission vorlegt. Stellt die Fachkommission einen Täuschungsversuch fest, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer Klausur eine Täuschung fest, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Erteilung der Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 15 bekannt, ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (4) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 getäuscht, wird die Eingangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 15 zurückgenommen.
- (5) Über Fälle gemäß Absatz 3 entscheidet die Fachkommission, über Fälle gemäß Absatz 4 entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle. Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Das Zeugnis ist einzuziehen.
- (6) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Bewerber

- (1) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Fachkommission die Bearbeitungszeiten bzw. Fristen, die in dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit müssen geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung vorgelegt werden.

§ 14

Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres – gerechnet vom Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung – wiederholt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die Wiederholung die Eingangsprüfung ein anderes Studienprogramm wählen.
- (2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestimmte Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen ersten Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Eingangsprüfung wird spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ein Zeugnis ausgestellt, auf dem eine Durchschnittsnote nach § 10 ausgegeben wird.
- (2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen und mit einem Siegel der HafenCity Universität zu versehen.
- (3) Das Datum der Bescheinigung ist der Tag der mündlichen Prüfung.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 15 bei der für die Zulassung zur Eingangsprüfung zuständigen Stelle zu stellen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2008 beschlossene Ordnung über die Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung an der HafenCity Universität Hamburg, zuletzt geändert durch die vom Hochschulsenat am 21. April 2009 beschlossene Satzung zur Änderung, außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 14. Januar 2016

Promotionsordnung der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung Vom 14. Januar 2016

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) – hat am 14. Januar 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 13. Januar 2016 beschlossene Promotionsordnung der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 5 Promotionsberechtigung an der HCU
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Betreuung
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Begutachtungsverfahren
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 19 Überprüfung des Promotionsverfahrens
- § 20 Immatrikulation
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademischen Grade:
 - 1. Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
 - 2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - 3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.

§ 2

Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. den erfolgreichen Hochschulabschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr beziehungsweise mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren oder länger,
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach des Hochschulabschlusses und
 3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit. Dies wird in der Regel durch eine Abschlussnote von mindestens „gut“ nachgewiesen.
- (2) Folgende Abweichungen vom Absatz 1 sind zulässig:
 1. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens
 2. Ist das Abschlussexamen schlechter als mit „gut“ benotet, bedarf es einer besonderen Begründung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
 3. Absolventinnen oder Absolventen mit Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrunde liegenden Studienfach durch eine Kenntnisstandprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachzuholen. Näheres regelt die in der HCU geltende Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
 4. Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten Masterstudienganges oder eines neunsemestrigen Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Qualität des Studienabschlusses.
 5. Diplom- und Master-Abschlüsse aus dem EU-Ausland gelten analog vergleichbarer deutscher Hochschulabschlüsse.
 6. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen außerhalb der Europäischen Union sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen.

§ 3

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
 2. ein Exposé mit begründeter Fragestellung, Zielen und Zeitplanung. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens,
 3. die Angabe, welcher Dr.-Grad angestrebt wird,
 4. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen,
 5. beglaubigte Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 2 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen,
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren an anderen Hochschulen durchlaufen oder beantragt hat sowie
 7. eine Erklärung darüber, ob die Anfertigung einer Gruppenarbeit beabsichtigt ist, die von maximal zwei Personen angefertigt werden darf (vgl. § 8 Absatz 5).
- (2) Ein Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 2. das Exposé nicht die Anforderungen des Promotionsausschusses erfüllt. Der Promotionsausschuss legt fest, dass ein Exposé auf maximal fünf DIN A4-Textseiten in Schriftgröße 11pt folgende Angaben enthalten soll:
 - a. Angaben zum wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse,
 - b. Erläuterungen zum vermuteten Forschungsbedarf,
 - c. Begründungen der Fragestellung und der wissenschaftlichen Erkenntnisziele,
 - d. Ausführungen zum geplanten methodischen Vorgehen und
 - e. einen groben Zeitplan.

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn

 3. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht vertreten ist,
 4. das Exposé zum zweiten Mal im Promotionsausschuss abgelehnt wurde oder
 5. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsvorhaben gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung der Betreuerin oder des Betreuers im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen.
- (3) Während der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens sollen die Doktorandinnen und Doktoranden ihre Fortschritte im Dissertationsvorhaben in geeignetem Rahmen vorstellen.

- (4) Eine Aufhebung der Zulassung zur Promotion kann sowohl von der oder dem Promovierenden als auch von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Antrag an den Promotionsausschuss eingeleitet werden. Die oder der Promovierende erklärt damit schriftlich ihren oder seinen Rücktritt von der Promotion und gibt das zugelassene Promotionsthema frei. Die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion können den Rücktritt von der gegebenen Betreuungszusage unter der Voraussetzung erklären, dass innerhalb von drei Jahren nachweislich kein Fortschritt im Promotionsvorhaben erkennbar ist, obwohl hierfür keine nachvollziehbaren Gründe (z.B. Pflege- oder Erziehungszeiten, parallele Berufstätigkeit etc.) vorliegen. Die Aufhebung der Zulassung zur Promotion wird im Promotionsausschuss entschieden und der oder dem Promovierenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studierendenverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die Studierendenverwaltung nimmt die Exmatrikulation mit einer Rechtsbehelfsbelehrung vor.

§ 4

Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Angabe, ob der bei der Zulassung angestrebte Doktorgrad aufrechterhalten werden soll,
 2. vier Exemplare der Dissertation sowie eine deutsche und englische Zusammenfassung,
 3. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vorgegebenen Formblatt, in der Antragsteller versichern, dass
 - a. die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
 - b. die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden,
 - c. persönliche Hilfen wie namentlich aufgeführt beansprucht wurden,
 - d. bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit keine entgeltlichen Hilfen von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen wurden und
 - e. die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,
 4. im Falle einer Gruppenarbeit eine detaillierte Erklärung über den eigenen Anteil nach § 8 Absatz 5 sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird das Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss eröffnet (vgl. § 6).

§ 5

Promotionsberechtigung

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer, Erstgutachterin oder Erstgutachter kommen folgende Mitglieder der HCU in Betracht:
 1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
 2. Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand,
 3. Juniorprofessorinnen und -professoren und
 4. habilitierte Angehörige des akademischen Personals.
- (2) Promovierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen können für ein Zweitgutachten oder für die Betreuung in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach Absatz 1 stammt.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenates der HCU.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
 1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln und
 2. einem promovierten Mitglied des akademischen Personals.
- (3) Die Mitglieder werden vom HCU-Hochschulsenat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder der HCU gewählt. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die promotionsberechtigten Mitglieder der HCU (§ 5 Absatz 1) die Mehrheit bilden. Der Hochschulsenat bestimmt die oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

§ 7

Betreuung der Dissertation

- (1) Die Betreuung von Dissertationen richtet sich nach der Regelung zur Promotionsberechtigung in § 5.
- (2) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die HCU, kann die Betreuung der Dissertation unter der Voraussetzung fortgesetzt werden, dass das Präsidium einem Antrag auf weitere Mitgliedschaft in der HCU zugestimmt hat. Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit und muss einen Fortschritt des Forschungsstandes gewährleisten.
- (2) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem künstlerischen oder gestalterischen und einem schriftlichen, wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens einhundert Seiten Text ohne weitere Illustrationen umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische oder künstlerische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.
- (5) Das Dissertationsthema kann aus einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar sein und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Zur Abgrenzung der Leistung Einzelner sind Abschnitte der Arbeit oder eine dem Inhalt und Umfang der Gruppenarbeit angemessene Beschreibung gesondert von beiden Parteien zu kennzeichnen.
- (6) Gruppenarbeiten von zwei Personen sollten aus gleichen Anteilen (jeweils 50%) bestehen, die jeweils entsprechend Absatz 5 gekennzeichnet werden müssen.
- (7) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden sofern sie die Veröffentlichung des Gesamtwerkes nicht gefährden. Dies ist zwischen der oder dem Promovierenden und der oder dem Betreuenden einvernehmlich abzuklären.
- (8) An der HCU kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus veröffentlichten Einzelarbeiten und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht. Die kumulative Dissertation stellt in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung dar.
 1. Der übergreifende Text von mindestens 20 Seiten Umfang muss folgende Abschnitte enthalten:
 - a. Einleitung: Erkenntnisziele und Fragestellung,
 - b. Stand des vorliegenden wissenschaftlichen Wissens zum Thema der Dissertation,
 - c. Darstellung des Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen,
 - d. Beurteilung der erzielten Forschungsergebnisse und offen gebliebene Forschungsfragen,
 - e. Erklärung über den Eigenanteil (im Falle mehrfacher Autorenschaft).

2. Die veröffentlichten Einzelarbeiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. mindestens vier der veröffentlichten Beiträge sollten in „anerkannten Fachzeitschriften“ mit Qualitätssicherung (vorzugsweise peer review) erschienen sein und sind als solche durch beide Gutachtenden nach § 9 Absatz 1 und 2 der geltenden Promotionsordnung zu bestätigen.
 - b. Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
 - c. Von den Veröffentlichungen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft und mindestens zwei als Erstautor erfolgt sein.
 - d. Ist eine eingereichte Veröffentlichung in Mehrfachautorenschaft erstellt, ist der Anteil der bzw. des Promovierenden an der Veröffentlichung von den Co-Autoren zu erklären. Dieser Anteil der bzw. des Promovierenden muss eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
 - e. Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein. Ausnahmen müssen durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 9

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Für die Dissertation müssen mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist vom HCU-Promotionsausschuss zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestellen.
- (3) Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können vom HCU-Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters folgende Personen bestellt werden:
 1. promotionsberechtigte Mitglieder der HCU (§ 5),
 2. externe promovierte Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ein promotionsberechtigtes Mitglied der der HCU ist (§ 5).
- (4) Die Geschäftsstelle des HCU-Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachtenden mit.
- (5) Die Geschäftsstelle des HCU-Promotionsausschusses überwacht die Erstellung der Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung. Bei formalen Mängeln oder zeitlicher Verzögerung eines Gutachtens kann der HCU-Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10 Begutachtungsverfahren

- (1) Alle Gutachtenden geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

sehr gut,
gut,
genügend,
nicht genügend.

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert, so kann sie gemäß §15 Absatz 2 als „sehr gut mit Auszeichnung“ bewertet werden. Liegt nicht mehr als ein Gutachten mit der Note „nicht genügend“ vor und können die eventuell nach Absatz 4 vorliegenden Einwände ausgeräumt werden, so ist die Dissertation angenommen.

- (2) Differieren die Gutachten um zwei oder mehrere Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt bzw. die Differenz der Noten nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss einmalig mindestens ein weiteres Gutachten ein.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Gutachten zu übersenden.
- (4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachtenden durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Sie müssen spätestens sechs Monate nach der Rückgabe durch den Promotionsausschluss abgeschlossen sein. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.
- (5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens wird eine Zusammenfassung der Dissertation an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU verteilt. Ein wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Anteil der Promotion ist durch einen aussagekräftigen Auszug darzustellen.⁴
- (6) Nach Abschluss der Begutachtung wird die Dissertation den Angehörigen der HCU durch Auslage für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Dissertation wird entweder zum gesamten künstlerischen oder gestalterischen Anteil oder in Fällen performativer Kunst zu deren ausführlicher Dokumentation Zugang gewährt. Promotionsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU nach § 5 Abs. 1 können sich bis zu drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Während der Auslegungsfrist der Dissertation können sie auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss Einsicht in die Gutachten nehmen.
- (7) Haben mindestens zwei Gutachtende die Dissertation endgültig als nicht genügend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Wird bei einer Promotion in einer Gruppe der Beitrag eines Mitgliedes als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren des anderen Mitgliedes dadurch unberührt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Bei angenommener Dissertation wird für die Promotion ein Prüfungsausschuss gebildet, dem folgende Personen angehören sollen:
 1. ein vom Promotionsausschuss gewähltes vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses,
 2. alle Gutachtenden sowie
 3. eine zusätzliche Professorin bzw. ein Professor der HCU mit Promotionsrecht beziehungsweise eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler der HCU.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 12), beurteilt auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 4 die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 13).

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin oder der Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Gutachtenden festgelegt.
- (3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn keine Entschuldigung vorliegt; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.
- (4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der vorgelegten Dissertation. Hieran schließt sich eine maximal halbstündige Diskussion an. Dieser Teil der mündlichen Prüfung ist öffentlich. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er ihren oder seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern kann. In diesem Fall beträgt die Länge des Vortrags 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber.
- (5) Der anschließende zweite Teil der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich. Anwesend sind neben den Kandidatinnen und Kandidaten der vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungsausschuss und interessierte Zuhörer ohne Fragerecht aus dem Kreis des akademischen Personals der HCU. Dieser Prüfungsteil dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete und soll bis zu einer Stunde dauern. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über ihr Ergebnis. Die Gutachtenden setzen die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote fest, wobei die Noten nach § 15 Absatz 2 Anwendung finden. Die Noten für die Dissertation sowie die mündliche Prüfung ergeben sich jeweils durch arithmetische Mittelung der Noten aller Gutachtenden. Zur Berechnung werden die Noten nach § 10 Absatz 1 wie folgt in Zahlenwerte transformiert:

sehr gut mit Auszeichnung = 0,
sehr gut = 1,
gut = 2 oder
genügend = 3.

Die mündliche Prüfung muss mindestens mit „genügend“ (kleiner oder gleich 3,50 nach Mittelung) bewertet werden (vgl. § 13 Absatz 3). Die beiden Teilnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden ohne Rundung oder Abschneiden der Dezimalendziffern zusammengefasst, wobei die Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet werden. Abschließend erfolgt die Rundung auf die Gesamtnote, wobei

größer oder gleich 0,00 und kleiner oder gleich 0,50 ein „sehr gut mit Auszeichnung“,
größer 0,50 und kleiner oder gleich 1,50 ein „sehr gut“,
größer 1,50 und kleiner oder gleich 2,50 ein „gut“ und
größer 2,50 und kleiner oder gleich 3,50 ein „genügend“

ergeben.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unter Ausschluss der Öffentlichkeit sogleich mit.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit "nicht genügend" bewertet, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen vorzulegen. Diese oder dieser leitet ihre oder seine Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Kann die Veröffentlichung innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht erfolgen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er seine Rechte aus der Promotion.
- (2) Die Dissertation ist in folgender Weise unentgeltlich abzuliefern:
 1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten und
 2. ein schriftliches Exemplar für jede gutachtende Person.
- (3) Die Dissertation muss in mindestens einer der folgenden Formen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wobei die Universität für die Ablieferung in der Bibliothek die elektronische Veröffentlichung empfiehlt:
 1. *Elektronische Veröffentlichung* erfolgt nach Abstimmung mit der Bibliothek zum Datenformat und -träger. Zusätzlich sind zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von maximal 5000 Zeichen einzureichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens.
 2. *Veröffentlichung im Verlag*: In diesem Fall erhält die Bibliothek ein Exemplar der Dissertation in Buchform, wobei die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen ist.
 3. *Veröffentlichung als E-Book*: Die Bewerberin oder der Bewerber verhandelt mit dem Verlag ein Zweitveröffentlichungsrecht für die zusätzliche Publikation der Dissertation auf dem HCU-Dokumentenserver. Ist dies nicht möglich, muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Exemplar der Dissertation in Buchform an die Bibliothek abgeben. Auf dem Titelblatt ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
 4. *Veröffentlichung als Book-on-Demand*: Hierbei garantiert der Verlag vertraglich eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens zwei Jahren. Zusätzlich ist in der Bibliothek eine elektronische Version der Dissertation abzuliefern. Es ist darauf zu achten, dass mit dem Verlag kein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart wird. Zudem ist die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen.
 5. *Veröffentlichung in einer Zeitschrift*: In diesem Fall ist ein Exemplar der Dissertation in Buchform in der Bibliothek einzureichen. Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass die Dissertation oder ihre wesentlichen Teile in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden.
 6. *Kumulative Dissertation*: Die in der Bibliothek hinterlegte Fassung der kumulativen Dissertation sollte den geforderten übergreifenden Text mit Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiterführenden Forschungsfragen sowie die veröffentlichten Einzelarbeiten beinhalten.

7. Ein *künstlerischer oder gestalterischer Anteil* der Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung in geeigneter Form z.B. durch eine Ausstellung, Aufführung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des schriftlichen Textes muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.
- (4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachtenden bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sind die Auflagen gemäß § 14 erfüllt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Feststellung, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit der Note
summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung),
magna cum laude, (sehr gut),
cum laude (gut) oder
rite (genügend)
bestanden ist.
- Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der HCU und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der HCU und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Hochschulsenat Personen, die sich um die in der HCU vertretenen Disziplinen besonders verdient gemacht haben, die seltene Auszeichnung der akademischen Grade Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Der Vorschlag ist dem Hochschulsenat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der HCU ein, von denen mindestens eine Person Mitglied des Promotionsausschusses sein sollte und mindestens eine Person dem unterrepräsentierten Geschlecht in der Gruppe aller Professuren der HCU angehören sollte.
- (3) Der Ausschuss überprüft die von der vorschlagenden Person vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme im Benehmen mit dem Präsidium der HCU. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt sie oder er zugleich eine Laudatio.
- (4) Aufgrund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Hochschulsenat über die Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors sowie gegebenenfalls über die Laudatio.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung (etwa eines Festkolloquiums) vorgenommen werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen. Unter den Tatbestand Täuschung/unrechtmäßiger Erwerb sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand ohne eigene wissenschaftliche Leistung den Titel über Dritte erkaufte oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.
- (2) Die Entscheidung des Widerrufs ist dem wissenschaftlichen Personal der HCU und der betroffenen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 18

Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss erlässt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinie, die Einzelheiten des Promotionsprozesses regelt.

§ 19

Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht einer beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens in einem Widerspruchsverfahren herbeizuführen. § 66 HmbHG gilt mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der Hochschulsenat entscheidet.

§ 20

Immatrikulation

Promovierende sind verpflichtet sich für das Semester zu immatrikulieren, in dem im Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wird. Bei Bedarf können sie sich auch während der gesamten Zeit der Promotion vom Semester nach der Zulassung bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde immatrikulieren.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung behandelt. Sie können auf Antrag nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert werden.
- (3) Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung an der Hochschule für bildende Kunst (HfbK) erhalten haben, ist der Promotionsausschuss der HCU zuständig. Es wird eine Promotionsurkunde der HCU verliehen. Abgesehen von der Zuständigkeit des Promotionsausschusses gilt jedoch die Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der HfbK weiter. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (4) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der HCU immatrikuliert sind, ist diese Ordnung mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (Amtl. Anz. 2007, S. 1024 ff.) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung (HCU Hoch. Anz. 2014, S. 13) außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 14. Januar 2016

Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg Vom 14. Januar 2016

Gemäß § 18 Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 14. Januar 2016 (HCU-Hochschulanzeiger Nr. 01/2016 vom 22. Januar 2016, S. 11-24) hat der Promotionsausschuss am 16. Dezember 2015 die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis

- I. Voraussetzungen für die Promotion (§ 2 PromO)
- II. Zulassung zur Promotion (§ 3 PromO)
- III. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- IV. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 PromO)
- V. Übergangsbestimmungen (§ 21 PromO)
- VI. Inkrafttreten

I. Voraussetzungen für die Promotion (§ 2 PromO)

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 1: Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Promotion können nachgewiesen werden durch:

- a. zusätzliche akademische Leistungsnachweise mit Bezug zum fachlichen Kontext der geplanten Dissertation, die außerhalb des eigenen Studienfachabschlusses erworben wurden;
- b. Autorenschaft oder Mitautorenschaft an Forschungsberichten im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation;
- c. Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation (bestätigt durch die Projektleitung);
- d. Mitwirkung an anderen Projekten – z.B. Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Weiterbildungs-Veranstaltungen, Fachexkursionen, Planungs- und Bauprojekte – im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3: Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschuldiplom können „qualifizierte Nachweise oder angemessene Kenntnisstandsprüfungen auf dem Niveau von Masterabschlüssen“ erbringen durch:

- a. eine schriftliche wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Ausarbeitung im fachlichen Kontext der Dissertation mit anschließendem Vortrag und mündlicher Prüfung. Alle Leistungen sollten innerhalb eines halben Jahres nach Aufgabenstellung absolviert werden, 30 CP umfassen und mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von mindestens „gut“ bewertet sein. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Mitglied des Promotionsausschusses und einem weiteren Hochschulprofessor bzw. einer weiteren Hochschulprofessorin der HCU zusammen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist nicht Mitglied der Prüfungskommission

oder:

- b. Studienleistungen im Umfang von 30 CP und mindestens vier Modulen aus dem Spektrum der Masterstudiengänge der HCU. Die Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.

Das Thema der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Ausarbeitung oder die zu absolvierenden Module legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers bzw. der Betreuerin fest.

II. Zulassung zur Promotion (§ 3 PromO)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2: Das für die Zulassung zur Promotion erforderliche Exposé der geplanten Dissertation wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt und von ihm genehmigt. Die Anforderungen regelt § 3 Absatz 2 Nummer 2 PromO.

Zusätzlich sind ein Literaturverzeichnis und ein Deckblatt mit Namen, Namen der Betreuerin oder des Betreuers und dem Promotionsthema beizufügen.

Das Exposé ist mit der Anmeldung der Promotion in digitaler Version (als pdf-Datei) bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

Promovierende beantragen in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächsten anstehenden Sitzung des Promotionsausschusses mit Vorlage der abgeschlossenen Arbeit. Der Promotionsausschuss legt die Gutachtenden und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Vorschlag der bzw. des Erstbetreuenden fest. Die Entscheidungen werden allen Prüfungsbeteiligten von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

IV. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 PromO)

Zu § 14 Absatz 3 Nummer 1: Elektronische Veröffentlichung

Promovierende erstellen nach den Anforderungen der Bibliothek eine digitale Version der Endfassung der Doktorarbeit und laden diese auf OPuS, dem Dokumentenserver der HCU, hoch. Die Bibliothek fungiert als Herausgeber der Doktorarbeit.

Promovierende bestätigen der Bibliothek, dass die von ihnen eingereichte digitale Version der Doktorarbeit der revidierten Version entspricht, die von der Betreuerin oder dem Betreuer akzeptiert worden ist und schließen mit der Bibliothek einen Veröffentlichungsvertrag, in dem sie ihr das Recht zur Online-Veröffentlichung der Arbeit übertragen.

Die Bibliothek stellt eine Publikationsbescheinigung aus und schickt diese an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU, das das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Übergabe der Promotionsurkunde abschließt.

V. Übergangsbestimmungen (§ 21 PromO)

Zu § 21 Absatz 3: Betreuerinnen bzw. Betreuer von Promovierenden, die nach der Promotionsordnung der HfbK zugelassen wurden, informieren den Promotionsausschuss der HCU mit einem Vorlauf von vier Wochen über die Durchführung anstehender mündlicher Promotionsprüfungen.

Anzugeben sind:

- a. Name und Thema der Promovendenin bzw. des Promovenden;
- b. Betreuerin bzw. Betreuer, Gutachterin bzw. Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- c. Datum, Ort und Zeit der mündlichen Prüfung.

Der Promotionsausschuss der HCU setzt den Prüfungsausschuss ein und eröffnet das Prüfungsverfahren. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entsprechend § 13 der Promotionsordnung der HfbK übermittelt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung in einem schriftlichen Bericht an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU das Prüfungsergebnis sowie das verabredete Verfahren der Veröffentlichung. Nach Vorlage einer von der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterzeichneten Bescheinigung der erfüllten Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation nach § 16 der Promotionsordnung der HfbK beim Promotionsausschuss der HCU veranlasst dieser die Ausstellung und Übergabe der HCU-Promotionsurkunde.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg tritt am Tage der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg vom 8. Dezember 2009 (Amtl. Anz. Nr. 17 vom 2. März 2010, S. 343-345) tritt gleichzeitig außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 14. Januar 2016

Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg Vom 13. Januar 2016

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 13. Januar 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 77 Absatz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die nachstehende Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Projektanzeige, Durchführung, Änderungen
- § 4 Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU
- § 5 Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule
- § 6 Veröffentlichung
- § 7 Inkrafttreten, Sonstiges

§ 1

Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung

Sinn und Zweck der Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg ist die Förderung der Forschung an der HCU. Die Freiheit der Forschung wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben garantiert. Die Drittmittelsatzung soll für alle Mitglieder der Hochschule Transparenz über die Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten herstellen. Eventuelle Einschränkungen erfolgen nur soweit dies gesetzlich notwendig ist. Die HCU erwartet von den Forscherinnen und Forschern, vorhandene Möglichkeiten, Gemeinkosten und Zusatzfinanzierungen bei der Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Drittmittelprojekten einzuwerben, auszuschöpfen. Die Forscherinnen und Forscher tragen damit mit dazu bei, dass die HCU attraktive Arbeitsbedingungen für die Forscherinnen und Forscher sowie ein leistungsfähiges Forschungsmanagement anbieten kann.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zuwendungen, Forschungsauftrag Drittmittel der Universität sind Einnahmen, die aufgrund von Zuwendungen Dritter (Nr. 1) oder in Ausführung von Forschungsaufträgen (Nr. 2) der Universität von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Universität zur Verfügung gestellt werden.
 1. Zuwendungen Dritter sind alle Geld, Sach- oder sonstigen Leistungen von öffentlicher (oder privater) Seite, die der Universität direkt oder indirekt, insbesondere über einen Projektträger gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird.
 2. Ein Forschungsauftrag (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag Dritter) liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Hochschule eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von unmittelbarer und direkter Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klagestellt ist, dass der Auftraggeber eine unmittelbare und direkte Gegenleistung erwartet und der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgaben eines in der Forschung tätigen Mitglieds der Universität durchgeführt wird. Bestimmte von der Universität zu erbringende Gegenleistungen sind insbesondere Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Entwicklungen von Anlagen, Geräten und Maschinen sowie Verfahren und dergleichen.
- (2) Dienstaufgabe, Nebentätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Mitglieder der Universität, die zur selbständigen Forschung oder zu künstlerische Entwicklungsvorhaben berechtigt sind, haben das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 77 HmbHG, in der jeweils geltenden Fassung, zu betreiben. Drittmittelforschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sind Dienstaufgabe. Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 3

Projektanzeige, Durchführung, Änderungen

(1) Anzeige

Ein Forschungsvorhaben, welches mit Drittmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG dem zuständigen Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt des Einreichens des Drittmittelantrages schriftlich anzuzeigen. Der operative Ablauf des Einreichens eines Drittmittelantrages/eines Angebots wird durch den Drittmittelleitfaden in der jeweils gültigen Fassung dargestellt. Die Anzeige unterliegt der Vertraulichkeit. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn das finanzielle Volumen eines Drittmittelprojektes 25.000 Euro nicht übersteigt und keine zusätzlichen Ressourcen der HCU über die Grundausrüstung hinaus in Anspruch genommen werden.

(2) Durchführung, Folgekosten

Die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist ein Vorrecht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und darf nicht von einer Genehmigung seitens der Universität abhängig gemacht werden. Soweit jedoch die Inanspruchnahme von Personal, Material, Sachmittel und Einrichtungen der Universität erforderlich ist, darf diese gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(3) Unterzeichnung

Die Unterzeichnung von Verträgen sowie die Annahme von Zuwendungsbescheiden erfolgt ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In der Regel nimmt diese Aufgabe die Kanzlerin oder der Kanzler in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr.

§ 4

Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU

(1) Grundsätze der Verfügbarkeit

Drittmittel werden gemäß § 77 Abs. 4 HmbHG von der HCU in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften projektbezogen verwaltet. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1972, S. 10), in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S 108), in der jeweils geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig zu erheben. Mit dem Dritten ist vertraglich zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel in der Regel kassenmäßig zu Verfügung stehen. Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln können Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden. Ausnahmen hierfür bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Personal von Dritten

Personal, das Dritte zur Verfügung stellen, wird nicht in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg eingestellt. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Personalkosten vom Dritten getragen werden und dass die Universität von der Haftung freigestellt wird.

(3) Eigentum und Inventarisierung von Beschaffungen und Sachmitteln

Bei aus Drittmitteln finanzierten Beschaffungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen landesrechtlichen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Gegenstände, Geräte und Ausrüstungen, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit dem Drittmittelgeber – in das Eigentum der Universität über.

(4) Grundsatz der Selbstversicherung gemäß § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung

Von dem Grundsatz der Selbstversicherung kann abgewichen werden, wenn bei Forschungsaufträgen Dritter eine Versicherung verlangt wird und die Prämien erstattet werden bzw. Bestandteil des vereinbarten Entgelts sind.

(5) Zusätzliche Bezüge oder Entgelte aus Drittmitteln

Zusätzliche Bezüge oder Entgelte an Beschäftigte der Universität dürfen nur gezahlt werden, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(6) Übertragung von Drittmitteln

Drittmittel stehen über ein Rechnungsjahr hinaus für die Laufzeit des jeweiligen Projekts zur Verfügung. Drittmittel unterliegen nicht Bewirtschaftungsmaßnahmen der FHH-Betriebsmittel. Die Drittmittel gelten in der Höhe der vorhandenen Einnahmen einschließlich der aus den Vorjahren verbliebenen Haushaltsausgabenreste allgemein als zugewiesen, so dass jederzeit über die Mittel verfügt werden kann, es sei denn, der Drittmittelgeber trifft eine abweichende Regelung.

(7) Zahlenmäßiger Nachweis, sachliche Richtigkeit

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel wird von der Drittmittelverwaltung erstellt; für die sachliche Richtigkeit der Verwendung trägt der Drittmittelempfänger die Verantwortung.

(8) Einnahmen, Überschüsse, Gemeinkosten

Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen gem. § 77 Abs. 6 HmbHG der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

Es ist mit dem Drittmittelgeber vertraglich zu vereinbaren, dass Überschüsse der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht zurückzuzahlen sind. Überschüsse aus Drittmittelprojekten werden ausschließlich der Projektleiterin oder dem Projektleiter für neue Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Gemeinkosten sind indirekte Projektkosten für die allgemeine Inanspruchnahme von Ressourcen der HCU, insbesondere die Nutzung vorhandener Geräte, Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung der Drittmittel. Drittmittelgeber müssen auf der Basis realer Kosten oder Pauschalen diese indirekten Kosten erstatten.

Bei Forschungsverträgen müssen mindestens 20 % der Auftragssumme als Gemeinkostenanteil (Overhead) eingeworben werden.

Overhead im Sinne von Projekt- und Programmpauschalen, wie sie beim BMBF, der DFG oder den Forschungsrahmenprogrammen der EU vorgesehen sind, wird zu 75 % für Maßnahmen der Forschungsunterstützung und -förderung verwendet. 25 % des Overheads wird dem Arbeitsgebiet der Projektverantwortlichen/des Projektverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule

(1) Einheitliche Bewirtschaftung

In Forschungsvorhaben ist einheitlich zu bewirtschaften, d. h. eine Spaltung der Drittmittelverwaltung in Bewirtschaftung durch die Universität gemäß § 3 und der nachstehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist unzulässig.

(2) Bewirtschaftung durch Hochschulmitglied (Sonderkontenverfahren)

Wenn nach § 77 Abs. 4 Satz 4 HmbHG abweichend vom Regelfall des § 77 Abs. 4 Satz 1 HmbHG von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Universität auf Antrag eines Hochschulmitglieds abgesehen wird, hat das Mitglied der Universität die Mittel in eigenem Namen entgegenzunehmen und zu bewirtschaften.

(3) Anzeige des Sonderkontenverfahrens, Gesamtverantwortung

Der Antrag nach Abs. 2 ist zusammen mit einer Begründung, mit der Anzeige nach § 2 Abs.1 und den Bedingungen des Zuwendungsgebers der Hochschulverwaltung vorzulegen. Die Universität ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, wenn das Hochschulmitglied nicht nachweisen kann, dass für die Universität keine Haftungsfolgen entstehen. Die Gesamtverantwortung, insbesondere vertrags-, steuerrechtliche und sonstige Prüfungen und Konsequenzen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Hochschulmitglieds.

Das Hochschulmitglied ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit von Privatbediensteten in Einrichtungen der Hochschule rechtzeitig der Hochschulverwaltung anzuzeigen. Der Mitteilung beizufügen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Angaben zu Person, Art, Zweck und Dauer der Beschäftigung der Privatbediensteten sowie der Nachweis der Anmeldungen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Universität kann untersagt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden.

(4) Bewirtschaftung durch Dritte

Soweit Dritte in die Abwicklung von Forschungsvorhaben eingebunden sind, gelten die vertraglichen Bestimmungen der jeweils zu schließenden Kooperationsvereinbarung zwischen Dritten und der HCU.

§ 6

Veröffentlichung

Die Forschungsergebnisse sollen gemäß § 77 Abs. 2 HmbHG in absehbarer Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Universität dem nicht entgegenstehen. Die Bedingungen des Drittmittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Universität hinzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg vom 20. August 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2012 vom 10. September 2012, S. 20-26) außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 13. Januar 2016

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)
Vom 13. Januar 2016**

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 13. Januar 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachstehende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hafencity Universität Hamburg (HCU) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 4 Vertrauenspersonen
- § 5 Untersuchungskommission
- § 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
 - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
 - die Achtung fremden Eigentums,
 - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiterinnen und Projektleiter, Betreuerende oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die gesamte Hochschule nimmt verantwortungsvoll ihre Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen das Prinzip der Wahrhaftigkeit bewusst oder grob fahrlässig verstoßen wird, insbesondere wenn Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
 1. Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten;
 - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z. B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der HCU die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
2. Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen soll so gestaltet sein, dass die erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
3. Der Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten trägt dafür Sorge, dass den in ihren Arbeitseinheiten tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine wissenschaftlich erfahrene Ansprechpartnerin bzw. ein wissenschaftlich erfahrener Ansprechpartner zu ihrer Betreuung, Beratung und Unterstützung zugeordnet wird.
4. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Es ist Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgänger zu wahren. Als Autorinnen und Autoren von Veröffentlichungen sollen jedoch nur diejenigen Partnerinnen und Partner genannt werden, die wesentlich zu den Ergebnissen beigetragen haben. Innerhalb von Forschungsprojekten sollen mögliche Kooperationen rechtzeitig, einvernehmlich und verbindlich mit allen Beteiligten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verwertung der Forschungsergebnisse, abgesprochen werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

§ 4

Vertrauenspersonen

- (1) Die Mitglieder des durch den Hochschulsenat gewählten Promotionsausschusses fungieren als interdisziplinär zusammengesetztes, alle Fachbereiche der HCU abdeckendes Gremium von Vertrauenspersonen.
- (2) Das Gremium der Vertrauenspersonen steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung. Es soll beraten und in Fällen wirklichen oder vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelnd tätig sein. Jede oder jeder Hochschulangehörige kann frei wählen, an welche Vertrauensperson sie oder er sich mit ihren bzw. seinen Vorwürfen oder Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wendet.
- (3) Die Vertrauenspersonen sind bei der Führung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (4) Im Falle der Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die angesprochene Vertrauensperson der oder dem Anzeigenden innerhalb kurzer Frist Gelegenheit zur weiteren Erläuterung und zur Erörterung des angezeigten Sachverhaltes. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Liegt aus der Sicht der Vertrauenspersonen ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so können sie die Untersuchungskommission (s. § 5) über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus der Sicht der Vertrauenspersonen um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss die Untersuchungskommission (s. § 5) informiert werden.
- (6) Die Vertrauenspersonen erstatten dem Senat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten. Die Vertrauenspersonen werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis und auf der Internetseite der HafenCity Universität Hamburg bekanntgemacht.

§ 5

Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Präsidium fallweise eine Untersuchungskommission ein. Die Kommission wird jeweils von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten für Forschung geleitet und besteht darüber hinaus aus jeweils zwei Fachvertreterinnen bzw. -vertretern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind. Bei Befangenheit der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Forschung wird diese/dieser durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre vertreten. Das Gremium der Vertrauenspersonen nimmt beratend an der Arbeit der Kommission teil. Sollte eine der beteiligten Personen befangen sein, ist sie von den Beratungen auszuschließen. Die Untersuchungskommission kann zusätzliche Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen. Wenn bei einem externen Mitglied der Kommission oder einem zusätzlichen Sachverständigen Befangenheit angezeigt wird und sich diese nach Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission als gegeben erweist, muss das jeweilige Mitglied durch ein unbefangenes ersetzt werden.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Der/dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sie/Er hat Anspruch auf Akteneinsicht, sofern nicht überwiegende Rechte Dritter, insbesondere der Informantinnen und Informanten oder öffentliche Interessen, dem entgegenstehen.
- (3) Sowohl den Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Fachbereich kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.
- (5) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Vorprüfungsverfahren

- a. Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie den Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen; der Name der/des Informierenden wird der/dem Betroffenen nur offenbart, wenn die/der Informierende zuvor ihr/sein Einverständnis erklärt hat. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- b. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an betroffene und informierende Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- c. Kommt die Kommission nach Auswertung der Stellungnahmen oder der Anhörung zu dem Ergebnis, dass sich die/der Betroffene ohne Preisgabe der Identität des Informierenden nicht sachgerecht verteidigen kann, weil etwa der Glaubwürdigkeit oder den Motiven der/des Informierenden für die Feststellung des möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, wird der/dem Betroffenen der Name der/des Informierenden offenbart. Die/der Betroffene ist gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen eine ergänzende Stellungnahme abzugeben; sie/er ist auf Wunsch auch mündlich anzuhören. Der/dem Informierenden dürfen wegen der Anzeige des möglichen Fehlverhaltens keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie/er hat in Bezug auf das angezeigte Verhalten vorsätzlich falsche Behauptungen aufgestellt.

2. Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- b. Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.
- c. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen, den informierenden Personen und den Vertrauenspersonen vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder für erwiesen, legt sie den Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, dem Präsidium vor. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die Betroffenen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt. Das Präsidium kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

- d. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie bzw. er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin bzw. der Präsident für eine Rehabilitation der/des Betroffenen.
 - e. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.
3. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es dem Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen Öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Hochschulsenat am 12. April 2007 beschlossene Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 13. Januar 2016